KV-Nr.: 923

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Schäfer & Partner GBR

Rechtsanwälte und Notare

RAe Schäfer & Partner GbR x Prinzipalmarkt 12 x 48143 Münster



Jürgen Schäfer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Mietrecht

Eduard Kaiserhaus Rechtsanwalt und Notar

Dr. Christoph Neher Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Bei Antwort oder Zahlungen bitte angeben 124/12 - JS/Be

Datum 07.05.2012

Verfügung

1.

Vermerk:

Heute habe ich

Herrn Thorsten Becker, Dahlweg 88, 48153 Münster,

in der Justizvollzugsanstalt Münster aufgesucht, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Herr Becker sitzt dort zurzeit aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Münster vom 04.05.2012, Az. 25 Gs - 33 Js 860/12 - 701/12, ein. Ihm wird vorgeworfen, die Shell-Tankstelle in der Friedrich-Ebert-Straße 180 in Münster überfallen zu haben.

Zu der Tat bleibt Herr Becker dabei, dass er den Tatvorwurf bestreite, obwohl ich ihm die Beweislage erläutert und die Vorteile eines frühen Geständnisses aufgezeigt habe. Ihm geht es vorrangig darum, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Er befürchtet, dass er bei andauernder Haft seine neue Arbeitsstelle beim Edeka-Markt am 14.05.2012 nicht antreten kann und diese deswegen sofort wieder verlieren werde. Außerdem sei seine Freundin, Mandy Wollny, mit ihren beiden gemeinsamen Töchtern, Jaqueline Liane (4 Jahre) und Seraphina Chantal (2 Jahre), ganz allein, ohne männliche Hilfe zu Hause in der gemeinsamen Wohnung auf dem Dahlweg 88 in Münster.

Herrn Becker wurde zugesagt zu prüfen, was gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Münster unternommen werden kann. Ich habe ihm erklärt, dass ich zunächst Akteneinsicht nehmen werde, um das weitere Vorgehen sachgerecht vorbereiten zu können.

Anschließend suchte ich die Staatsanwaltschaft Münster auf und nahm dort Einblick in die Verfahrensakte, die dort unter dem Aktenzeichen 33 Js 860/12 geführt wird. Ich fertigte von der Akte eine Ablichtung an.

2. Kopie der Ermittlungsakte zur Handakte nehmen.

07/05/12

3. sofort!

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Die von dem Verteidiger gefertigte Kopie der Ermittlungsakte wird nachfolgend in Auszügen wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Polizeipräsidium Münster PI Münster / PW Gutenbergstraße

48145 Münster Tel.: 0251 / 275 - 2612

Fax: 0251 / 275 - 2611

Kopie Polizelprasidium Münster Gutenbergstraße 17 Eing. 03.05.2012

Tab :	300 000 - 1626754 - 12/5
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in):
	Hartmann, PK
	PKS-Schlüsselzahl

Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten VAB PI Münster / PW Gutenbergstraße / Hartmann, PK Datum/Uhrzeit 02.05.2012, 23:52 Uhr

Einsatzbericht

Am 02.05.2012 gegen 23:52 Uhr erhielt die Funkstreife GEIGER, PK und Unterzeichner den Auftrag, in die Friedrich-Ebert-Str. 180, 48153 Münster zu fahren. In der dortigen SHELL-Tankstelle soll sich ein Überfall ereignet haben.

Wir trafen gegen 23:53 Uhr am Tatort ein und trafen auf die völlig verstörte Zeugin

Carola WINTER,

wohnhaft Goebenstraße 10, 48151 Münster, geb. am 15.02.1968 in Coesfeld, deutsch, Angestellte,

die als Verkäuferin in der Tankstelle arbeitet. Sie schilderte uns, dass gegen 23:40 Uhr ein ihr unbekannter Mann, der nicht älter als 25 Jahre alt sein könne (1,80 Meter groß, dunkelblonde Rastalocken), die Tankstelle betreten habe. Der Mann habe eine beige Baseballmütze des Münsteraner Fußballvereins "Preußen Münster" sowie eine dunkelrote Lederjacke getragen und an der Leine einen Kampfhund, einen weißen Bullterrier, bei sich geführt. Er sei äußerst nervös gewesen und habe zunächst in Zeitschriften in der Auslage geblättert, bis ein sich noch im Verkaufsraum befindlicher Kunde die Tankstelle verlassen hatte. Dann sei er an den Tresen gekommen, habe auf seinen Kampfhund gezeigt und zu ihr gesagt: "Hey, Schnecke, mein Bello hier hat heute noch nicht viel zu Fressen gekriegt. Der würde daher liebend gerne über den Tresen springen und sich in deinem Fleisch festbeißen. Das würde er nur dann nicht tun, wenn du mir den Kasseninhalt gibst, damit ich ihm 'was zu fressen kaufen kann!". Dabei habe der Hund seine Zähne gefletscht und bedrohlich geknurrt.

Die Zeugin habe aufgrund des Auftretens des Mannes keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Drohung sowie der Gefährlichkeit und Angriffsbereitschaft des Hundes gehabt und aus Angst dem Täter 1.500,00 € in verschiedenen Scheinen aus der Kasse übergeben.

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, dass sie das Gesicht des Mannes nicht habe erkennen können, da er seine Baseballmütze tief in sein Gesicht gezogen gehabt hätte.

Der Verkaufsraum verfügt über eine Überwachungskamera, der Überfall wurde darauf festgehalten. Die Aufzeichnungen zeigen den von der Zeugin beschriebenen Täter, der eine rote Lederjacke sowie eine beige Baseballmütze mit der Aufschrift "SC Preußen 06 e.V. Münster" trägt, unter welcher dunkelblonde Rastalocken hervor scheinen. Das Gesicht des Mannes ist auf den Aufzeichnungen nicht zu erkennen.

Es konnten zudem Fingerabdrücke an verschiedenen Hochglanzzeitschriften festgestellt werden.

Die Zeugin erklärte auf Nachfrage, dass sie einen Strafantrag nicht stellen wolle.

Münster, 03.05.2012

Hartmann, PK

Hinweis des LJPA: Die Videoaufzeichnung der Tankstelle wurde im Nachhinein mittels USB-Stick gesichert und zum Vorgang genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Videoaufzeichnung rechtlich verwertbar ist und aus dieser der Tathergang wie in dem vorstehenden polizeilichen Einsatzbericht geschildert ersichtlich ist.

Kopie

Polizeipräsidium Münster PI 1 / PW Gutenbergstraße

Gutenbergstraße 17 48145 Münster

Tel: 0251 / 275-2612

Münster, den 03.05.2012 Tagebuch-Nr.: 300 000 - 1626754 - 12/5

Vermerk:

Die auf den Zeitschriften festgestellten Fingerabdrücke konnten dem vorbestraften und bereits erkennungsdienstlich behandelten

> Thorsten BECKER, geb. am 17.11.1987 in Marl, wohnhaft Dahlweg 88, 48153 Münster,

zugeordnet werden.

Lichtbilder des Verdächtigen liegen vor, die darauf abgebildete Person trägt dunkelblonde Rastalocken.

Münster, 03.05.2012

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft Münster übermittelt und dort unter dem Aktenzeichen 33 Js 860/12 eingetragen wurde. Der zuständige Staatsanwalt DR. KRUSE beantragte daraufhin noch am selben Tag, dem 03.05.2012, beim zuständigen Amtsgericht Münster - Ermittlungsrichter - den Erlass eines Durchsuchungsund Beschlagnahmebeschlusses gegen den Beschuldigten BECKER.

Diesen Beschluss erließ der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Münster noch am selben Tag, dem 03.05.2012, wie beantragt (Az. 25 Gs - 33 Js 860/12 - 700/12). Von einem Abdruck dieses Beschlusses wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Beschluss rechtsfehlerfrei erlassen und inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Polizeipräsidium Münster PI 1 / PW Gutenbergstraße

Gutenbergstraße 17 48145 Münster

Tel: 0251 / 275-2612

Kopie

Münster, den 04.05.2012 Tagebuch-Nr.: 300 000 - 1626754 - 12/5

Vermerk:

1.

Aufgrund des Durchsuchungsbefehls des Amtsgerichts Münster vom 03.05.2012 wurde am gestrigen Tag (03.05.2012) gegen 17:00 Uhr die Wohnung des Beschuldigten auf dem Dahlweg 88, 48153 Münster in Abwesenheit des Beschuldigten durchsucht. Dabei wurden eine beige Baseballmütze mit der Aufschrift "SC Preußen 06 e.V. Münster" sowie eine rote Lederjacke gefunden. Des Weiteren befand sich in der Küche der Wohnung ein Hundenapf aus Plastik. Auf diesem stand die Aufschrift "Hassos Napf"; unmittelbar über dem Napf hing an der Wand ein Foto mit einem weißen Bullterrier.

Die Lederjacke und die Baseballmütze wurden beschlagnahmt.

Das gesuchte Bargeld iHv 1.500,00 € konnte nicht aufgefunden werden. Ebenso wurden keine Einzahlungsbelege oder sonstige Hinweise auf den Verbleib des Geldes gefunden.

2. Heute Vormittag gegen 12:00 Uhr konnte der Beschuldigte in der Innenstadt von Münster durch die Kollegen PETERS, POK und MEIER, PK festgenommen werden. Er wurde in den Polizeigewahrsam der Polizeiinspektion Münster verbracht und polizeilich vernommen. Nach Belehrung wollte der Beschuldigte vor der Polizei keine Angaben zur Sache machen. Er bat um Benachrichtigung und Hinzuziehung seines Verteidigers, Rechtsanwalt Jürgen Schäfer aus Münster.

Der Beschuldigte soll noch am heutigen Tage dem Haftrichter vorgeführt werden.

Münster, 04.05.2012

Hartmann, PK

<u>Hinweis des LJPA:</u> Es ist davon auszugehen, dass die Durchsuchung formal ordnungsgemäß durchgeführt worden und die Festnahme ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt ist.

Amtsgericht

Kopie

Geschäfts.-Nr. 25 Gs - 33 Js 860/12 - 701/12

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Grundmann als Richter,

StA Dr. Kruse als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Held als Urkundsbeamte-r der Geschäftsstelle

Vfg.

- 1. Aufnahmeersuchen ist erteilt.
- 2. Der Justizvollzugsanstalt ist eine Abschrift des Haftbefehls zu erteilen.
- 3. Nachricht an Angehörige/Vertrauensperson wie üblich.
- 4. Die Akten sind spätestens wieder vorzulegen am (§ 117 Abs. 4 und 5 StPO).
- 5. U.m.A. der Staatsanwaltschaft

Münster mit der Bitte um rechtzeitige Rücksendung der Akten gemäß Ziffer 4-übersandt.

Ort und Tag

Münster, 04.05.2012 Amtsgericht

Grundmann Richterin am Amtsgericht Ort und Tag

Münster, den 04.05.2012

Ermittlungssache

gegen

Thorsten Becker, geb. am 17.11.1987 in Marl, deutsch, ledig, wohnhaft Dahlweg 88, 48153 Münster,

wegen Verdachts des Raubes

Es erschienen:

- vorgeführt - der/die Beschuldigte,

als Verteidiger: RA Schäfer.

D. Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat-en ihm/ihr/ihnen zur Last gelegt wird/werden und welche Strafbestimmungen in Betracht kommen.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab folgendes:

Die eingangs des Protokolls genannten persönlichen Angaben sind zutreffend. Zur Zeit bin ich arbeitslos und habe mich deswegen auch in finanziellen Schwierigkeiten befunden. Das ist aber nur vorübergehend. Ich habe eine neue Arbeitsstelle gefunden. Am Montag in einer Woche, dem 14.05.2012, kann ich als Aushilfe im Edeka-Markt an der Friedrich-Ebert-Straße in Münster anfangen.

Auf Nachfrage der Haftrichterin:

Ich werde dort als Einräumhilfe arbeiten. Den Arbeitsvertrag habe ich bereits unterschrieben. Wenn ich meinen Job da gut mache, haben die mir dort eine Ausbildungsstelle als Einzelhandelskaufmann in Aussicht gestellt.

Auf Vorhalt des BZR-Auszugs durch die Haftrichterin:

Es ist richtig, dass ich zwei Vorstrafen habe.

Mit 15 Jahren bin ich als Jugendlicher mal wegen Betrugs durch das Gericht verwarnt worden.

Vor vier Jahren bin ich dann zu einer Jugendstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Das war wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln. Die Bewährungszeit von drei Jahren ist seit letztem Jahr abgelaufen. Das Gericht hat mir dann die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

Das sind alles Jugendsünden, mit denen habe ich abgeschlossen.

D. Beschuldigte-n wurde-n auf die ihn/sie belastenden Umstände und darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ferner wurde-n er/sie darüber belehrt, dass er/sie zu seiner/ihrer Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann/können.

Er/Sie erklärte-n:

Ich bestreite den Tatvorwurf. Mehr möchte ich zu der ganzen Sache nicht sagen.

Der Verteidiger erklärte:

Meinem Mandanten kann die Tat nicht nachgewiesen werden. Ich möchte insoweit darauf hinweisen, dass die Zeugin Carola Winter das Gesicht meines Mandanten nicht gesehen hat und dieses auf den Videoaufzeichnungen ebenso nicht erkennbar war. Eine Identifizierung meines Mandanten ist daher nicht möglich. Des Weiteren konnte das gestohlene Bargeld, die 1.500,00 €, bei meinem Mandanten nicht aufgefunden werden. Deswegen könnte theoretisch jeder mit einer beigen Baseballmütze und einer roten Lederjacke die Tat begangen haben.

Die Fingerabdrücke meines Mandanten auf den Zeitschriften erklären sich dadurch, dass mein Mandant nicht weit - vielleicht 250 Meter - von der Tankstelle entfernt wohnt. Es kommt daher durchaus vor, dass mein Mandant dort eine Zeitung o.ä. kauft.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erklärte:

Ich beantrage den Erlass eines Haftbefehls.

Der Verteidiger erklärte:

Der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls ist mangels erforderlichen Tatverdachts abzulehnen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass mein Mandant am 14.05.2012 eine neue Arbeitsstelle antreten kann, welche er im Falle der Untersuchungshaft wieder verlieren würde. Ich überreiche dem Gericht eine Ablichtung des Arbeitsvertrags mit der Fa. Edeka vom 26.04.2012 (Anlage 1 zum Protokoll vom 04.05.2012).

Der Beschuldigte erklärte: Ich schließe mich meinem Verteidiger an.

Es wurde anliegender Haftbefehl verkündet (Anlage 2 zum Protokoll).

- D. Beschuldigte wurde-n mündlich über die ihm/ihr/ihnen zustehenden Rechtsmittel belehrt.
- D. Beschuldigten wurde-n eine Ausfertigung des Haftbefehls und des Vordrucks StPO 4 a (Rechtsmittelbelehrung) ausgehändigt.

Zum Zwecke der Benachrichtigung von seiner#hrer Verhaftung gab-en d. Beschuldigte-n folgende Anschrift an: Mandy Wollny, Dahlweg 88, 48153 Münster.

Grundmann

Richterin am Amtsgericht

Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftstelle

<u>Hinweis des LJPA</u>: Vom Abdruck der Anlage 1 zum Protokoll wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den angegebenen Inhalt hat.

Anlage 2 zum Protokoll vom 04.05.2012 in der Sache 25 Gs - 33 Js 860/12 - 701/12

Kopie

48149 Münster, den 04.05.2012

Amtsgericht Münster

Gerichtsstraße 2 48149 Münster

Geschäftsnummer: 25 Gs - 33 Js 860/12 - 701/12

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Thorsten Becker,

geb. am 17.11.1987 in Marl, deutsch, ledig, wohnhaft Dahlweg 88, 48153 Münster,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Jürgen Schäfer, Prinzipalmarkt 12, 48143 Münster -

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

am 02.05.2012 in Münster

unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen.

Am Tattag, dem 02.05.2012, gegen 23:40 Uhr betrat der Beschuldigte, der mit einer roten Lederjacke und einer beigen Baseballmütze mit der Aufschrift "SC Preußen 06 e.V. Münster" bekleidet war, den Verkaufsraum der Shell-Tankstelle an der Friedrich-Ebert-Straße 180 in Münster. Er führte einen Kampfhund, einen Bullterrier mit weißem Fell, an der Leine bei sich. Nachdem er zunächst in einigen Zeitschriften geblättert hatte, ging er mit seinem Hund zum Verkaufstresen und forderte von der Kassiererin und Zeugin Carola Winter die Herausgabe des in der Kasse befindlichen Bargeldes mit den Worten "Hey, Schnecke, mein Bello hier hat heute noch nicht viel zu Fressen gekriegt. Der würde daher liebend gerne über den Tresen springen und sich in deinem Fleisch festbeißen. Das würde er nur dann nicht tun, wenn du mir den Kasseninhalt gibst, damit ich ihm 'was zu fressen kaufen kann!". Zur Unterstreichung der Ernsthaftigkeit seiner Forderung zeigte der Beschuldigte auf seinen Kampfhund, welcher dabei die Zähne fletschte und bedrohlich knurrte. Die Zeugin Winter übergab daraufhin aus Angst um Leib und Leben dem Beschuldigten insgesamt 1.500,00 € in verschiedenen Scheinen aus der Kasse.

Diese Handlung des Beschuldigten ist mit Strafe bedroht nach § 249 StGB.

Der Beschuldigte ist der Tat dringend verdächtig. [...]

Es besteht gegen ihn der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Der Beschuldigte hat eine erhebliche Freiheitsstrafe zu erwarten, die einen erheblichen Fluchtanreiz begründet. [...]

Grundmann

Richterin am Amtsgericht

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der übrigen Teile des Haftbefehls wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird ebenfalls abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

07.05.2012.

Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen.

Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Zeugin Carola Winter, deren Angaben im Einsatzbericht vom 03.05.2012 festgehalten worden sind, später vernommen worden ist und den Inhalt des Einsatzberichts bestätigt hat;
- die Angaben des Mandanten zu seinen Vorstrafen laut Protokoll vom 04.05.2012 zutreffend sind;
- der Haftbefehl durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin am Amtsgericht Grundmann formal ordnungsgemäß erlassen und verkündet wurde.

Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte - KV-Nr. 923

Dem Aktenvortrag liegt der Austauschvortrag des LPA Rheinland-Pfalz, Vortragsakte "Vogts", zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Der Mandant (M) begehrt die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls des AG Münster vom 04.05.2012. Insoweit dürfte zunächst zu erörtern sein, ob der Haftbefehl rechtmäßig ergangen ist, um anschließend zu prüfen, welche Rechtsbehelfe/-mittel gegen einen etwaig rechtswidrig erlassenen Haftbefehl eingelegt werden können.

B. Gutachten

Ein Vorgehen gegen den Haftbefehl dürfte erfolgversprechend sein, wenn die Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls nicht vorliegen oder bestimmte Gründe seine Außervollzugsetzung erfordern. Gem. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO dürfte zu prüfen sein, ob M einer Straftat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Haft verhältnismäßig ist.

I. Haftbefehlsvoraussetzungen: Nach dem Hinweis im Bearbeitervermerk ist zu unterstellen, dass der Haftbefehl durch die zuständige Ermittlungsrichterin ordnungsgemäß erlassen wurde, so dass diesbezüglich keine Rechtsfehler, die eine Aufhebung des Haftbefehls rechtfertigen könnten, vorliegen.

- 1. Dringender Tatverdacht, § 112 Abs. 1 S. 1 StPO: Dringender Tatverdacht setzt voraus, dass nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die
- große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 112 Rn. 5).

 a. Nachweisbarkeit der Tat: M bestreitet zwar, die Tat begangen zu haben, diese dürfte ihm jedoch aufgrund der vorhandenen Beweismittel nachweisbar sein. Auch wenn das Gesicht des M auf dem Überwachungsvideo nicht zu erkennen ist und auch die Kassiererin und Zeugin Carola Winter (CW) M aufgrund der tief in sein Gesicht gezogenen Baseballmütze nicht sehen konnte, dürfte M aufgrund der weiteren Beweismittel und Indizien der Tat dringend verdächtig sein. So wurden seine Fingerabdrücke, welche ihm eindeutig zugeordnet werden konnten, auf verschiedenen Zeitschriften der Tankstelle gefunden. Auf den der Polizei vorliegenden Lichtbildern trägt M wie auf dem Überwachungsvideo zu sehen ist und wie die Zeugin CW geschildert hat dunkelblonde Rastalocken. Im Rahmen der Durchsuchung wurden die rote Lederjacke und die beige Baseballmütze des Fußball-Vereins "Preußen Münster", die der Täter ausweislich des Videos und der Zeugin CW zur Tatzeit trug, aufgefunden. Es wurden zwar weder die erlangte Beute 1.500,00 € Bargeld noch der bei der Tat mitgeführte Hund, ein Bullterrier mit weißem Fell, angetorffen, jedoch wurde ein Hundenapf mit der Aufschrift "Hassos Napf" vorgefunden, über welchem ein Foto eines weißen Bullterriers hing. Aufgrund der Gesamtumsstände (Video, Fingerabdrücke, Zeugenaussage, rote Lederjacke und heine Mütze), dürfte daher eine große Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des Mannschen
- Zeugenaussage, rote Lederjacke und beige Mütze), dürfte daher eine große Wahrscheinlichkeit für die Täterschaft des M sprechen.

 b. Tatverdacht bzgl. eines Raubes, § 249 StGB: M dürfte entgegen den Ausführungen im Haftbefehl vom 04.05.2012 nicht eines Raubes dringend verdächtig sein, § 249 Abs. 1 BGB. Das erlangte Geld stellt zwar unproblematisch eine fremde bewegliche Sache für M dar. Durch die Worte "Hey, Schnecke, mein Bello hier hat heute noch nicht viel zu Fressen gekriegt. Der würde daher liebend gerne über den Tresen springen und sich in deinem Fleisch festbeißen. [...]" dürfte M auch der Zeugin CW mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht haben. Jedoch dürfte ein dringender Tatverdacht hinsichtlich eines Raubes mangels Wegnahme des Geldes nicht bestehen. Vorliegend sollte die Zeugin CW die Kasse öffnen und M das Geld übergeben. Insoweit dürfte abzugrenzen sein, ob eine Wegnahme oder eine Weggabe, mithin ein Raub oder eine räuberische Erpressung, vorlag. Die Rechtsprechung, welche annimmt, dass § 249 StGB lex specialis zu §§ 253, 255 StGB ist, nimmt die Abgrenzung anhand einer Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes vor (vgl. Fischer, StGB, 58 Aufl. 2011, § 253 Rn. 10 f., § 255 Rn. 3 mwN). Demnach dürfte eine Weggabe vorliegen, da die Zeugin die Kasse öffnen und ihm das Geld übergeben sollte. Kandidaten, die die Literaturansicht vertreten (vgl. hierzu Fischer, aaO, § 253 Rn. 10 f., § 255 Rn. 3), dürften zum gleichen Ergebnis gelangen, da aus der Sicht des Verfügenden für den Gewahrsamswechsel eine von ihm vorzunehmende Mitwirkungshandlung (Vermögensverfügung) erforderlich gewesen sein dürfte.
- c. Tatverdacht bzgl. einer schweren räuberischen Erpressung, §§ 253, 255, 250 StGB: Es ist weiter zu prüfen, ob M nicht eines anderen Deliktes dringend tatverdächtig ist, da sowohi bei einer Haftprüfung als auch bei einer Haftbeschwerde eine umfangreiche Prüfung erfolgt, und das prüfende Gericht hierbei den Tatvorwurf auch auswechseln kann (vgl. hierzu Karlsruher-Kommentar/Graf, StPO, 6. Aufl. 2008, § 117 Rn. 11 liegt den Kandidaten nicht vor; Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 6, 11;). Wie bereits ausgeführt, hat M die Zeugin CW durch Bedrohung mit seinem Kampfhund dazu veranlasst, ihm das Geld aus der Kasse auszuhändigen. Damit dürfte er die Zeugin CW mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung, nämlich zur "Weggabe" des Geldes, genötigt und dadurch das Vermögen des Tankstelleninhabers, also eines mit der Zeugin CW im Näheverhältnis bzw. im "Lager" stehenden Dritten, geschädigt haben. M dürfte die räuberische Erpressung unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs begangen haben, §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, indem er einen Kampfhund als Drohmittel einsetzte. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder körperlicher Gegenstand, der nach seiner konkreten Beschaffenheit und nach der Vorstellung des Täters die Eigenschaft aufweist, als "Mittel" zur Gewaltanwendung oder -androhung eingesetzt werden zu können (vgl. zum umstrittenen Begriff des "gefährlichen Werkzeugs": Fischer, aaO, § 244 Rn. 13 ff. mwN). Bei dem von M zur Bedrohung der CW eingesetzten Kampfhund, einem Bullterrier, dürfte es sich nach der konkreten Art seiner Verwendung sowie aufgrund seiner objektiven Gefährlichkeit um ein gefährliches Werkzeug iSd § 90a S. 3 BGB iVm § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB handeln (vgl. zum Hund als gefährlichem Werkzeug: BGH, StraFo 2008, 518; BGH, NStZ-RR 1999, 174 liegen den Kandidaten nicht vor, Fischer, aaO, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendens: Fischer, aaO, § 250 Rn. 18 f.).

M dürfte in Kenntnis aller objektiven Tatumstände sowie mit dem Willen zu ihrer Verwirklichung und damit vorsätzlich iSd §§ 15, 16 Abs. 1 S. 1 StGB gehandelt haben. Er dürfte des Weiteren die Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung gehabt haben. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte dürfte M rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben.

Die ebenfalls verwirklichte Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB dürfte im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter der schweren räuberischen Erpressung zurücktreten. Ein Tatverdacht bzgl. §§ 239a, 239b StGB dürfte an der erforderlichen "stabilisierten Bemächtigungssituation" (vgl. Fischer, aaO, § 239a Rn. 7 mwN) scheitern.

- c. Tatverdacht bzgl. einer Beleidigung, § 185 StGB: Besonders aufmerksame Kandidaten könnten noch erörtern, dass sich durch den Ausruf "Hey, Schnecke" gegenüber der Zeugin CW ein dringender Tatverdacht für eine Beleidigung gem. § 185 StGB ergeben könnte. Ein solcher Tatverdacht dürfte aber jedenfalls zZt-wegen Vorliegens eines Verfolgungshindernisses zu verneinen sein. Gem. § 194 I 1 StGB wird die Beleidigung nur auf Antrag verfolgt (sog. absolutes Strafantragsdelikt), weswegen die Verfolgung einer etwaigen Beleidigungstat einen Strafantrag voraussetzen würde, den die Zeugin ausweislich ihrer Vernehmung nicht stellen will.
- 2. Haftgrund und Verhältnismäßigkeit: Als Haftgrund dürfte hier allein Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO in Betracht kommen. Fluchtgefahr besteht, wenn nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren eher entzieht, als dass er sich diesem stellen wird (Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 17, 20). Im Haftbefehl wurde die Fluchtgefahr mit der aus dem Raub folgenden hohen Straferwartung begründet. Die Straferwartung allein kann idR aber nicht zur Begründung der Fluchtgefahr herangezogen werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Anreiz zur Flucht auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände so erheblich ist, dass die Annahme gerechtfertigt ist, der Beschuldigte werde wahrscheinlich flüchtig werden (Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 24). Vorliegend dürften zwar einige Umstände eher gegen eine mögliche Flucht des M sprechen: Er lebt mit seiner festen Freundin in einer gemeinsamen Wohnung zusammen, hat zwei kleine Kinder und hat Aussicht auf eine geregelte Arbeit. Andererseits dürfte der Fluchtanreiz für M angesichts einer Straferwartung von mindestens fünf Jahren so hoch einzuschätzen sein, dass es auf weitere Umstände kaum noch ankommen dürfte (Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 24 f.). AA vertretbar.

 Die Anordnung bzw. die Vollziehung der Haft könnte jedoch unverhältnismäßig sein, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. Für eine Möglichkeit der Außervollzugset-

Die Anordnung bzw. die Vollziehung der Haft könnte jedoch unverhältnismäßig sein, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO. Für eine Möglichkeit der Außervollzugsetzung des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1 StPO dürfte sprechen, dass M über einen festen Wohnsitz und familiäre Bindungen verfügt sowie eine Arbeitsstelle in Aussicht hat, so dass sich die Vollziehung des Haftbefehls als unverhältnismäßig darstellen und diese daher nach § 116 StPO auszusetzen sein dürfte. Dies dürfte auch im Hinblick darauf gelten, dass bei der Tat niemand verletzt wurde. AA vertretbar.

II. Ergebnis: Nach der hier vertretenen Lösung dürfe der Vollzug der Haft unverhältnismäßig sein.

C. Zweckmäßigkeit

Gegen den Haftbefehl kann zum einen ein formloser Antrag auf Haftprüfung gem. § 117 Abs. 1 StPO gestellt oder Haftbeschwerde nach § 304 Abs. 1 StPO eingelegt werden. Die Haftprüfung nimmt der Haftrichter vor (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 6), während bei der Haftbeschwerde das übergeordnete Beschwerdegericht entscheidet, soweit der Beschwerde nicht nach § 306 Abs. 2 StPO abgeholfen wird (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 304 Rn. 8). Zu beachten ist, dass beide Rechtsbehelfe nicht nebeneinander geltend gemacht werden können; insoweit führt ein eingelegter Haftprüfungsantrag zur Unzulässigkeit der Beschwerde, § 117 Abs. 2 S. 1 StPO (Vorrang der Haftprüfung; Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 14). Vorliegend sollte M angeraten werden, zunächst einen Antrag auf Haftprüfung zu stellen, da es ihm unbenommen ist, gegen eine etwaig negative Entscheidung des Haftrichters Beschwerde einzulegen, § 117 Abs. 2 S. 2 StPO. Beschwerdeberechtigt ist neben M gem. §§ 118b, 297 StPO auch der Verteidiger.